



Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

Kammersatzung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Sitz, Dienstsiegel	2
§ 2 Aufgaben der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.....	2
§ 2a Mitgliedschaft, Freiwilliger Beitritt	3
Kammerversammlung	3
§ 4 Zusammensetzung der Kammerversammlung	3
§ 5 Aufgaben der Kammerversammlung.....	3
§ 6 Einberufung der Kammerversammlung.....	4
§ 7 Tagesordnung der Kammerversammlung.....	4
§ 8 Beratungen der Kammerversammlung	4
§ 9 Beschlussfassung der Kammerversammlung	5
§ 10 Bekanntmachungen von Satzungen und anderen Beschlüssen der Kammerversammlung.....	5
§ 11 Gruppenbildung	5
§ 12 Rechte und Pflichten der Gruppe	5
Ausschüsse der Kammerversammlung.....	6
§ 13 Ausschüsse	6
§ 14 Zusammensetzung der Ausschüsse, Vorsitz, Entsendung in Gremien	6
§ 15 Einberufung, Verfahren	6
§ 16 Zusammenarbeit der Ausschüsse mit der Kammerversammlung und dem Vorstand der Kammer, Aufgabengebiete der Ausschüsse.....	6
Vorstand der Kammer	7
§ 17 Kammervorstand und dessen Wahl	7
§ 18 Aufgaben des Kammervorstandes	7
§ 19 Einberufung des Kammervorstandes, Sitzungsleitung	8
§ 20 Beschlussfassung des Kammervorstandes	8
§ 21 Niederschriften	8
§ 22 Aufwandsentschädigung	8
Schlichtungsausschuss, Schlichtungsstellen	8
§ 23 Schlichtungsausschuss	8
§ 24 Schlichtungsstellen.....	9
Schlussbestimmung, Inkrafttreten	9
§ 25 Schlussbestimmung	9
§ 26 Übergangsvorschrift	9
§ 27 Inkrafttreten	9

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen hat gemäß § 6 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 18.10.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 360) am 06.11.2021 folgende Kammersatzung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen verabschiedet und diese zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 05.11.2022.

Präambel

Handlungen, Beschlüsse und Verlautbarungen der Gremien der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen sollen dem Gebot einer sachlichen Darstellungsweise nach außen und einer solidarischen Zielsetzung nach innen genügen. Dabei ist besonders die Einheit aller approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und derer, die sich in der praktischen Ausbildung befinden ohne Ansehen ihrer Grundberufe, ihrer psychotherapeutischen Verfahrensausrichtungen und Verbandszugehörigkeiten sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch kammerinternen oberste Leitlinie allen Handelns. Die Kammerversammlung soll bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Vielfalt aller zur Approbation führenden psychotherapeutischen Verfahren berücksichtigen. Die Berufsbezeichnung Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten umfasst im Folgenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

§ 1

Sitz, Dienstsiegel

Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ist die gesetzliche Berufsvertretung aller niedersächsischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie derer, die sich in der praktischen Ausbildung zu diesen Berufen (§ 2 Absatz 3 Satz 2 HKG) befinden.

- (1) Sie hat ihren Sitz in Hannover.
- (2) Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

- (1) Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen wahrt die beruflichen Interessen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie derer, die sich in der

praktischen Ausbildung zu diesen Berufen (§ 2 Absatz 3 Satz 2 HKG) befinden im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit.

- (2) ¹Sie überwacht die Berufspflichten ihrer Mitglieder sowie derer, die sich in der praktischen Ausbildung zu diesen Berufen (§ 2 Absatz 3 Satz 2 HKG) befinden. ²Sie erstellt dafür eine Berufsordnung.
- (3) ¹Sie ist um Erhaltung und Entwicklung des hohen Qualifikationsniveaus der Ausbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bemüht und berät sie in Fragen der Berufsausbildung und -ausübung. ²Sie kann Qualifikationssicherungsmaßnahmen, berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Zusatzqualifikationen organisieren und bescheinigen.
- (4) Sie fördert die Kooperation zwischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, sowie denen, die sich in der praktischen Ausbildung zu diesen Berufen (§ 2 Absatz 3 Satz 2 HKG) befinden, und psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzten sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit weiteren Professionen, die mit psychotherapeutisch relevanten Inhalten und Aufgabenstellungen befasst sind.
- (5) Sie bildet zusammen mit der Ärztekammer Niedersachsen einen Beirat zur gemeinsamen Erörterung der berufsübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere im Bereich der Weiterbildung.
- (6) ¹Sie wirkt auf ein gedeihliches berufliches Verhältnis der Kammermitglieder untereinander hin. ²Dafür bildet sie Schlichtungsausschüsse zur Beilegung von Streitigkeiten unter Kammermitgliedern. ³Außerdem schlichtet sie Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind. ⁴Dafür richtet sie Schlichtungsstellen zur Prüfung von Behandlungsfehlern ein, wobei die Zuständigkeit anderer Stellen unberührt bleibt.
- (7) Sie kann für ihre Kammermitglieder und deren Familienangehörige Versorgungseinrichtungen und Fürsorgeeinrichtungen schaffen.
- (8) Sie hat die Aufgabe, in allen den Beruf und das Fachgebiet der Kammermitglieder betreffenden Fragen
 - a) Behörden und Gerichten Gutachten zu erstatten oder Gutachterinnen oder Gutachter zu benennen und
 - b) Behörden bei ihrer Verwaltungstätigkeit und in Fragen der Gesetzgebung zu beraten und zu unterstützen sowie Dritte in Angelegenheiten, die die Berufsausübung der Kammermitglieder betreffen, zu informieren und zu beraten.

- (9) Sie wirkt auf eine ausreichende psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung hin und unterstützt Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation.
- (10) Sie fördert die Weiterentwicklung der Psychotherapie auf wissenschaftlicher Grundlage mit dem Ziel der Verbesserung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung.
- (11) Sie fördert die Zusammenarbeit mit Patientenvertretungen und Selbsthilfeeinrichtungen.
- (12) Sie unterstützt den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (13) Sie arbeitet mit den Kammern anderer Länder zusammen und wirkt in der Bundespsychotherapeutenkammer mit.
- (14) Im Übrigen nimmt die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen die sich aus dem Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) ergebenden Aufgaben wahr.

§ 2a Mitgliedschaft, Freiwilliger Beitritt

- (1) Die Mitgliedschaft in der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen richtet sich nach den Bestimmungen des Kammergesetzes für die Heilberufe.
- (2) ¹Studierende in einem Masterstudiengang gemäß § 9 Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes in der ab 1. September 2020 geltenden Fassung sowie Personen, die nach § 84 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Verbindung mit § 27 des Psychotherapeutengesetzes in der ab 1. September 2020 geltenden Fassung noch nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ausgebildet werden und die sich nicht in der praktischen Ausbildung befinden, können der Psychotherapeutenkammer freiwillig beitreten. ²Sie sind nicht Mitglieder der Kammer, können aber deren Informations- und Beratungsangebote in Anspruch nehmen. ³Die Kammer richtet einen Beirat der freiwillig beigetretenen Personen ein, der die Organe der Kammer zu Fragen des Berufseintritts der freiwillig beigetretenen Personen sowie zu Fragen der Vernetzung von Ausbildung und Berufspraxis berät. ⁴Der Beirat besteht aus drei Personen, von denen mindestens eine Psychotherapeutin oder Psychotherapeut in Ausbildung ist und mindestens eine sich im Masterstudium befindet. Alle zwei Jahre findet eine Versammlung der freiwillig Beigetretenen und der Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten in Ausbildung statt, aus deren Mitte die drei Angehörigen

des Beirats mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen sind die Kammerversammlung und der Vorstand der Kammer.
- (2) Das Mitteilungsblatt der Kammer gemäß § 26 Absatz 1 HKG ist das "Psychotherapeutenjournal" (PTJ) und in Eilfällen ein Rundschreiben, das jedem Kammermitglied zugesandt wird und als Mitteilungsblatt gekennzeichnet ist.

Kammerversammlung

§ 4 Zusammensetzung der Kammerversammlung

¹Die Kammerversammlung setzt sich aus den nach dem dritten Kapitel des ersten Teils des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) und der Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen gewählten Mitgliedern zusammen. ²Der Kammerversammlung gehört ein von den niedersächsischen Hochschulen mit für den Heilberuf qualifizierenden Studiengängen benanntes Hochschulmitglied mit beratender Stimme an. ³Der Vorstand lädt jeweils ein Hochschulmitglied zu den Kammerversammlungen ein.

§ 5 Aufgaben der Kammerversammlung

Der Kammerversammlung obliegt

- (1) die Beschlussfassung über Satzungen, insbesondere die
 - a) Kammersatzung,
 - b) Haushalts- und Kassenordnung,
 - c) Beitragsordnung,
 - d) Kostensatzung,
 - e) Berufsordnung,
 - f) Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnung,
 - g) Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der PKN,
 - h) Entschädigungsordnung,
 - i) Satzung für die Ethikkommission
 - j) Satzung für die Schlichtungsstelle,
 - k) Satzung für den Schlichtungsausschuss (Schlichtungsordnung),
- (2) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Kammerversammlung,
- (3) die Bildung der Ausschüsse,

- (4) die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Kammer in Gremien, z. B. in den Beirat gemäß § 9 Absatz 5 HKG,
- (5) die Errichtung von Versorgungseinrichtungen und sonstigen sozialen Einrichtungen,
- (6) die Wahl des Vorstandes der Kammer,
- (7) die Feststellung des Haushaltsplans,
- (8) die Entlastung des Vorstandes der Kammer,
- (9) die Errichtung von Bezirksstellen oder weiteren Untergliederungen,
- (10) die Verabschiedung von Entschlüssen, mit denen die gemeinsamen beruflichen Belange der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie derer, die sich in der praktischen Ausbildung zu diesen Berufen (§ 2 Absatz 3 Satz 2 HKG) befinden, gewahrt werden sollen,
- (11) die Einführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und entsprechenden Empfehlungen,
- (12) die Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.

§ 6

Einberufung der Kammerversammlung

- (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Psychotherapeutenkammer beruft unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung jährlich mindestens zweimal Sitzungen der Kammerversammlung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen ein. ²In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden. ³Die Ladungsfrist für die Fortsetzung der Kammerversammlung kann auf Beschluss der Kammerversammlung auf zwei Wochen verkürzt werden. ⁴Kammerversammlungen können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Pandemien) auch als Videokonferenz abgehalten werden. ⁵Die Einladung erfolgt auf elektronischem Weg. ⁶Mitglieder der Kammerversammlung, die eine Einladung in Papierform wünschen, erhalten diese auf Anfrage. ⁷Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, beruft die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter die Kammerversammlung ein, bei deren oder dessen Verhinderung die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter. ⁸Sind beide Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert, beruft das älteste Mitglied des Vorstandes die Kammerversammlung ein.
- (2) Eine Sitzung der Kammerversammlung ist ferner auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder eines Drittels der Mitglieder der Kammerversammlung einzuberufen.
- (3) ¹Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist die neu gewählte Kammerversammlung von der bisherigen Präsidentin oder von dem

bisherigen Präsidenten binnen zwei Monaten einzuberufen. ²Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

- (4) Zwischen der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dem Zusammentritt der neu gewählten Kammerversammlung dürfen Sitzungen der Kammerversammlung der früheren Wahlperiode nicht mehr einberufen werden.
- (5) Stehen Themen auf der Tagesordnung der Kammerversammlung der PKN, welche die Interessen des Psychotherapeutenversorgungswerks (PVW) berühren, sind das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates und die Geschäftsführung des PVW zu der Sitzung der Kammerversammlung einzuladen.

§ 7

Tagesordnung der Kammerversammlung

- (1) ¹Anträge der Mitglieder der Kammerversammlung sind auf die Tagesordnung zu setzen. ²Wird eine Kammerversammlung nach § 6 Absatz 2 einberufen, sind auch die Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die die Aufsichtsbehörde benannt hat.
- (2) Jedes Mitglied der Kammerversammlung kann Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (3) ¹Anträge zur Tagesordnung, die nicht auf der mit der Ladung versandten Tagesordnung stehen, können nur vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden. ²§ 12 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Anträge zur Änderung der Kammerstatuten, anderer Satzungen und Geschäftsordnungen müssen in der versandten Tagesordnung enthalten sein.
- (5) Eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 8

Beratungen der Kammerversammlung

- (1) ¹Die Kammerversammlung ist für Kammermitglieder öffentlich. ²Weiteren Personen kann auf Beschluss der Kammerversammlung die Anwesenheit gestattet werden. ³Die Kammerversammlung kann Kammermitgliedern und nicht der Kammer angehörenden Personen Rederecht erteilen, sie kann auch Anhörungen vornehmen.
- (2) Die Kammerversammlung kann sich und ihren Ausschüssen eine ergänzende Geschäftsordnung geben, in die unter anderem Regelungen über die Beratung in der Versammlung und in den Ausschüssen aufzunehmen sind.

- (3) ¹Bei den Themen, die die Interessen des Psychotherapeutenversorgungswerks (PVW) berühren, ist dem Vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung des PVW die Anwesenheit gestattet. ²Sie haben Rederecht zu diesen Themen. ³Sofern das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats auch Mitglied der Kammerversammlung der PKN ist, hat es auch Stimmrecht.

§ 9

Beschlussfassung der Kammerversammlung

- (1) ¹Den Vorsitz der Kammerversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter, bei deren oder dessen Verhinderung die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter. ²Sind beide Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert, führt das älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
- (2) ¹Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind oder mittels Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. ²Das den Vorsitz führende Mitglied des Kammervorstands stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest und gibt die Zahl der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder der Kammerversammlung bekannt. ³Die Kammerversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder der Kammerversammlung im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den anwesenden bzw. teilnehmenden Mitgliedern.
- (3) ¹Das den Vorsitz führende Mitglied des Kammervorstands stellt die Anträge zur Abstimmung. ²Anträge, die auf Abänderung des Hauptantrages zielen, werden zunächst abgestimmt.
- (4) Geschäftsordnungsanträge gehen der Abstimmung über Abänderungsanträge und Hauptanträge vor.
- (5) ¹Es wird in der Regel offen durch Handzeichen abgestimmt. ²Schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied der Kammerversammlung dies wünscht.
- (6) ¹Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit. ²Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. ³Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (7) ¹Beschlüsse über einzelne Fragen können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens drei Kammerversammlungsmitglieder

widersprechen. ²Über Satzungsänderungen kann nicht im schriftlichen Verfahren entschieden werden. ³Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der Abstimmenden innerhalb der Abstimmungsfrist zustimmen und sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.

§ 10

Bekanntmachungen von Satzungen und anderen Beschlüssen der Kammerversammlung

- (1) ¹Die Psychotherapeutenkammer macht eine von der Kammerversammlung beschlossene Satzung dadurch bekannt, dass sie diese auf ihrer Internetseite www.pknds.de dauerhaft bereitstellt. ²Dabei gibt sie den Tag der Bereitstellung an. ³In der Zeitschrift Psychotherapeutenjournal weist sie auf die beschlossene Satzung hin und nennt die Internetadresse, unter der sie bereitgestellt ist.
- (2) Andere Beschlüsse der Kammerversammlung macht die Kammer in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 bekannt.

§ 11

Gruppenbildung

- (1) ¹Mindestens drei Mitglieder der Kammerversammlung können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. ²Jedes Mitglied der Kammerversammlung kann nur einer Gruppe angehören.
- (2) Die Bildung einer Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen stellvertretenden Gruppenmitgliedes und der übrigen Gruppenmitglieder sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kammer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Gruppenstatus wird mit der Anzeige nach Absatz 2 wirksam.
- (4) Änderungen in der Zusammensetzung der Gruppe oder deren Auflösung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kammer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Verändert sich die Zusammensetzung der Gruppe oder löst sie sich auf, hat dies auf die Mandate keinen Einfluss.

§ 12

Rechte und Pflichten der Gruppe

- (1) ¹Die Gruppen können Anträge im eigenen Namen stellen. ²Sie sind durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen.

- (2) ¹Eine Gruppe kann verlangen, dass von ihr gestellte Anfragen, nachdem sie vom Vorstand oder von der oder dem vom Vorstand Beauftragten beantwortet worden sind, in der Kammerversammlung besprochen werden. ²Die Gruppe kann ferner bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der Kammerversammlung verlangen, dass ein von ihr bestimmter Gegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung der Kammerversammlung genommen wird. ³§ 7 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (3) Beratungen der Gruppen zur Vorbereitung der Sitzung der Kammerversammlung werden von der Geschäftsstelle der PKN in gebotenem Maße unterstützt.

Ausschüsse der Kammerversammlung

§ 13 Ausschüsse

- (1) Die Kammerversammlung bildet aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse für
1. Finanz- und Beitragsangelegenheiten mit sieben Mitgliedern,
 2. Satzungs- und Geschäftsordnungsfragen mit sieben Mitgliedern,
 3. Psychotherapeutische Aus-, Fort- und Weiterbildung mit sieben Mitgliedern.
- (2) Es können von der Kammerversammlung weitere nicht ständige Ausschüsse gebildet werden, insbesondere für
1. Versorgungs- und Alterssicherung,
 2. Honorarangelegenheiten,
 3. Qualitätssicherung,
 4. Berufsordnung,
 5. Berufsethik.

§ 14 Zusammensetzung der Ausschüsse, Vorsitz, Entsendung in Gremien

- (1) ¹Soweit Gruppen bestehen, sind diese bei der Bildung der Ausschüsse in dem Maße zu berücksichtigen, wie es ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtheit der Mitglieder der Kammerversammlung entspricht. ²Dabei ist das Verfahren Hare/Niemeyer anzuwenden. ³Soweit durch Gruppenvorschläge nach Satz 1 die erforderliche Zahl von Ausschussmitgliedern nicht erreicht wird, findet eine Wahl statt, bei der alle nicht einer im Ausschuss bereits vertretenen Gruppe angeschlossenen Mitglieder der Kammerversammlung wählbar sind. ⁴Für die Wahl gilt § 9 Absatz 5 und 6 entsprechend.

- (2) Aus seiner Mitte wählt der Ausschuss ein vorsitzendes und ein dieses vertretendes Mitglied.
- (3) Gruppen, die bei der Verteilung der Sitze eines Ausschusses unberücksichtigt bleiben, können je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden.
- (4) Die Ausschüsse können auch Nicht-Mitgliedern Rederecht erteilen und Anhörungen vornehmen.
- (5) Für die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Kammer in Gremien gelten die vorstehenden Absätze 1 und 3 entsprechend.

§ 15 Einberufung, Verfahren

- (1) ¹Das vorsitzende und im Verhinderungsfall dessen vertretendes Mitglied beruft die Sitzung des Ausschusses nach Bedarf unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens acht Tagen ein und leitet die Sitzung. ²Auf Verlangen mindestens zweier Ausschussmitglieder ist der Ausschuss unverzüglich einzuberufen.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Ausschuss mit Mehrheit die Beratung weiterer Tagesordnungspunkte oder die Umstellung der Tagesordnung beschließen.

§ 16 Zusammenarbeit der Ausschüsse mit der Kammerversammlung und dem Vorstand der Kammer, Aufgabengebiete der Ausschüsse

- (1) ¹Die Ausschüsse bereiten die Beratung und die Beschlüsse der Kammerversammlung und auf dessen Wunsch auch des Vorstandes vor. ²Sie können hierzu Sachverständige hinzuziehen.
- (2) ¹Der Vorstand ist über alle Sitzungen der Ausschüsse unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten. ²Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder der Geschäftsführung der PKN können an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (3) Der Ausschuss für psychotherapeutische Aus-, Fort- und Weiterbildung ist in die Erarbeitung von Beschlussvorlagen für Satzungs- und Ordnungsänderungen einzubinden, die sich auf psychotherapeutische Aus-, Fort- und Weiterbildung beziehen.
- (4) Der Ausschuss für Honorarangelegenheiten unterstützt die PKN bei ihrer Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und Dritten, die z. B. anlässlich der Honorarabrechnung für psychotherapeutische Leistungen entstanden sind, zu schlichten sowie bei der Erstellung von Gutachten für Behörden und Gerichte bei Honorarstreitigkeiten.

- (5) Die Arbeitsgebiete der übrigen Ausschüsse ergeben sich aus ihrer Bezeichnung.

Vorstand der Kammer

§ 17

Kammervorstand und dessen Wahl

- (1) Der Kammervorstand besteht aus
1. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
 2. einer ersten Stellvertreterin (erste Vizepräsidentin) bzw. einem ersten Stellvertreter (erster Vizepräsident),
 3. einer zweiten Stellvertreterin (zweite Vizepräsidentin) bzw. einem zweiten Stellvertreter (zweiter Vizepräsident),
 4. drei weiteren Mitgliedern (Beisitzerinnen oder Beisitzer).
- (2) ¹Dem Vorstand müssen mindestens zwei Personen angehören, die zum Zeitpunkt ihrer Kandidatur versichern, zu nicht weniger als 50 Prozent ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen tätig zu sein, und zwar entweder im institutionellen, im stationären oder im ambulanten Bereich; zumindest eine der vorbenannten Personen muss Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeut sein. ²Eine der in Satz 1 genannten Personen soll entweder Präsidentin oder Präsident, erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter oder zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter sein. ³Dem Vorstand sollen mindestens zwei Frauen und zwei Männer angehören.
- (3) ¹Alle Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte der Kammerversammlung in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. ²Wenn sich nicht genügend Mitglieder der Kammerversammlung zur Übernahme eines Vorstandsamtes bereit erklären, kann Zuwahl aus der Gesamtheit der Kammermitglieder erfolgen. ³Dasselbe gilt, wenn sich nicht genügend Mitglieder der Kammerversammlung zur Übernahme eines Vorstandsamtes bereit erklären, die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sind bzw. eine Versicherung gemäß Absatz 2 Satz 1 abgeben.
- (4) ¹Gewählt ist als Vorstandsmitglied, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung erhält. ²Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) ¹Ist nach Durchführung der Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters und der zweiten Stellvertreterin oder des zweiten Stellvertreters noch nicht die notwendige Anzahl

von Mitgliedern gewählt worden, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Sätze 1 und 2 erfüllen, ist im Weiteren die erforderliche Zahl von Mitgliedern gemäß Absatz 2 Sätze 1 und 2 zu wählen. ²Abschließend erfolgt die Wahl des bzw. der weiteren Beisitzer(s).

- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten für die bei Beginn einer Wahlperiode und für eventuell während der Wahlperiode erforderliche Wahlen gleichermaßen.

§ 18

Aufgaben des Kammervorstandes

- (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. ²Im Falle der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten wird sie oder er durch die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter vertreten, bei deren oder dessen Verhinderung durch die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter. ³Sind auch diese verhindert, übernimmt das älteste Mitglied des Vorstands die Vertretung.
- (2) Neben den ihm durch sonstiges Satzungsrecht der PKN zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Kammervorstand insbesondere
1. die Beschlussfassung über die Organisationsstruktur der Verwaltung, einschließlich der Aufgaben, Rechte und Pflichten einer hauptamtlichen Geschäftsführung,
 2. die Wahrnehmung der Aufgaben der PKN im berufsrechtlichen Verfahren,
 3. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie die Bestellung einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 7 Absatz 3 Satz 1 HKG,
 4. die Entscheidung über Widersprüche in Selbstverwaltungsangelegenheiten,
 5. die Vorbereitung der Beratungen der Kammerversammlung und die Ausführung der von ihr gefassten Beschlüsse,
 6. die Mitwirkung bei der Bestimmung der Zusammensetzung und der Anzahl der Mitglieder des Beirats gemäß § 9 Absatz 5 HKG im Einvernehmen mit der Ärztekammer Niedersachsen,
 7. die Mitwirkung bei der Bestellung der berufsrichterlichen und der ehrenamtlichen Mitglieder des Psychotherapeutischen BerufsgERICHTS Niedersachsen und des Gerichtshofs für die Heilberufe Niedersachsen gemäß § 70 HKG sowie die Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Psychotherapeutischen BerufsgERICHTS und die Mitwirkung bei der Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Gerichtshofs für die Heilberufe,

8. das Führen der laufenden Geschäfte, hinsichtlich welcher sich der Vorstand einer hauptamtlichen Geschäftsführung bedient,
9. die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
10. die Entscheidung über die Vergabe von Ehrenzeichen, Ehrenplaketten und sonstigen Auszeichnungen,
11. die Bestimmung eines Ersatzmitglieds für den Verwaltungsrat des Psychotherapeutenversorgungswerks (PVW), wenn ein internes Mitglied aus dem Verwaltungsrat vorzeitig ausgeschieden ist, dessen Platz der PKN zusteht, für die Zeit, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger von der Delegiertenversammlung des PVW gewählt worden ist.

§ 19

Einberufung des Kammervorstandes, Sitzungsleitung

- (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident des Kammervorstandes und im Falle der Verhinderung die erste Stellvertreterin bzw. der erste Stellvertreter, bei deren oder dessen Verhinderung die zweite Stellvertreterin bzw. der zweite Stellvertreter und bei Verhinderung beider Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, das älteste Mitglied des Vorstands, beruft die Sitzung des Kammervorstandes nach Bedarf unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen ein. ²Die Sitzungen des Vorstands können auf Beschluss des Vorstands als Videokonferenz durchgeführt werden. ³Kann ein Mitglied des Vorstands aus begründetem Anlass an einer Sitzung in Präsenz nicht teilnehmen, kann es mittels Videokonferenztechnik hinzugeschaltet werden (so genannte hybride Sitzung). § 20 gilt entsprechend.
- (2) Die Sitzungen des Kammervorstandes werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter oder durch ein weiteres Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Auf Verlangen mindestens zweier Vorstandsmitglieder ist der Kammervorstand unverzüglich einzuberufen.
- (4) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Vorstand mit Mehrheit die Beratung weiterer Tagesordnungspunkte oder die Umstellung der Tagesordnung beschließen.
- (5) Der Kammervorstand kann zur Beratung Sachverständige hinzuziehen.
- (6) Der Kammervorstand kann sich eine ergänzende Geschäftsordnung geben, in die unter anderem Regelungen über die Beratung im Vorstand aufzunehmen sind.

§ 20

Beschlussfassung des Kammervorstandes

- (1) ¹Der Kammervorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung (auch Videokonferenz) oder am schriftlichen Verfahren teilnimmt. ²§ 9 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.
- (2) ¹Beschlüsse über einzelne Fragen können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kammervorstandes.
- (3) ¹Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten entscheidet die erste Stellvertreterin bzw. der erste Stellvertreter, bei deren oder dessen Verhinderung die zweite Stellvertreterin bzw. der zweite Stellvertreter. ²Sind beide Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert, entscheidet das älteste Mitglied des Vorstands.

§ 21

Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Kammerversammlung, der Ausschüsse und des Vorstandes der Kammer werden Niederschriften gefertigt, die von der bzw. dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.
- (2) Die Niederschriften über die Sitzungen der Kammerversammlung, der Ausschüsse und der Vorstandssitzungen werden allen Mitgliedern der Kammerversammlung zugeleitet.

§ 22

Aufwandsentschädigung

¹Die Mitglieder der Kammerversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse erhalten für die mit der Ausübung dieser Aufgaben verbundenen Aufwendungen eine Entschädigung. ²Näheres bestimmt die Reisekosten- und Sitzungsgelderordnung der PKN.

Schlichtungsausschuss, Schlichtungsstellen

§ 23

Schlichtungsausschuss

- (1) Es wird ein Schlichtungsausschuss bei der PKN eingerichtet.
- (2) ¹Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen auf gutlichem Wege einen Vergleich herbeizuführen oder einen Schiedsspruch zu fällen, falls die

Parteien ihr Einverständnis dazu erklären. ²Ist eines der betroffenen Mitglieder der PKN mit der von dem Schlichtungsausschuss vorgeschlagenen Regelung nicht einverstanden, so hat der Kammervorstand den Streitfall der Kammerversammlung mit seiner Stellungnahme zu unterbreiten.

Hannover, den 05.11.2022

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

- (3) ¹Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt hat und zwei Kammermitgliedern als beisitzenden Mitgliedern. ²Die beisitzenden Mitglieder müssen Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen sein.
- (4) Für jedes Mitglied des Schlichtungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.
- (5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstands der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen von der Kammerversammlung berufen.
- (6) Die Amtsperiode des Schlichtungsausschusses deckt sich mit derjenigen der Kammerversammlung.
- (7) Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss regelt sich im Übrigen nach einer als Satzung zu beschließenden Schlichtungsordnung.

§ 24 Schlichtungsstellen

¹Die PKN richtet gemäß § 11 HKG Schlichtungsstellen zur Schlichtung bei Behandlungsfehlern und sonstigen Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis ein. ²Näheres regelt die Satzung der Schlichtungsstelle.

Schlussbestimmung, Inkrafttreten

§ 25 Schlussbestimmung

Die Änderung dieser Kammersatzung bedarf einer Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung der PKN.

§ 26 Übergangsvorschrift

§ 17 Absatz 2 findet keine Anwendung bei der erstmaligen Wahl der zweiten Stellvertreterin oder des zweiten Stellvertreters.

§ 27 Inkrafttreten

Die Änderung der Kammersatzung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer (<https://www.pknds.de>) in Kraft.